

Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen:

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (**gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche**).
- Nachweis der Zuverlässigkeit des*der Hundehalters*in durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den*die Hundeführer*in auf Verlangen der Behörde.
- Sachkunde der Hundehalter*innen und Hundeführer*innen
 - **gefährliche Hunde:** Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - **Hunde bestimmter Rassen:** Sachkundebescheinigung der*des amtlichen Tierarztes*ärztin, eines*r anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle.
- Hundehalter*innen und Hundeführer*innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Hundehalter*innen und Hundeführer*innen müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- Sicherstellung der ausbruchsicheren und verhaltensgerechten Unterbringung.
- Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie bzw. des Hundeausweises beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen).
- **Verbot des gleichzeitigen Führens von mehreren derartigen Hunden durch eine Person.**
- Abgabe oder Veräußerung eines Hundes nur an Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung sind.
- **Zucht und Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten, ebenso das Halten ohne Erlaubnis.**

Besonderheiten bei großen Hunden:

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (**gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche**).
- Sachkundenachweis auch durch Bescheinigung eines*r anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines*r von der Tierärztekammer benannten Tierarztes*ärztin.

Bestimmungen für alle Hunde:

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- Anleinplicht in folgenden Bereichen:
 - in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
 - in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche
 - bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
 - in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- Ergänzendes Anleingebot auf Straßen und in Anlagen sowie Verbot des Mitführens auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sowie Skateflächen nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Dortmund.
- Anleinplicht besteht nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen auch in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Hunde dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter*innen oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Verstöße werden mit einem Bußgeld von mindestens 75,00 € geahndet.

Hinweise

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes unter folgenden Rufnummern zu den üblichen Sprechzeiten zur Verfügung:

Tel. (0231) 50-2 67 50
(0231) 50-2 44 09
(0231) 50-2 88 88 (Bürgertelefon)
(0231) 50-2 50 08
(0231) 50-1 04 32 (Telefax)
E-Mail hunde@stadtdo.de

Im Internet besteht die Möglichkeit, unter der Adresse dortmund.de/ordnungsamt weitere Informationen zum Landeshundegesetz NRW zu erhalten.

Ihre Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes

Dortmund, im August 2021

DAS ORDNUNGSAMT INFORMIERT: HUNDEGESETZ für das Land Nordrhein-Westfalen



(Landeshundegesetz – LHundG NRW)

Stadt Dortmund
Ordnungsamt



Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in Kraft getreten.

Für alle Halter*innen von Hunden gelten folgende Bestimmungen, über die wir Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen möchten.

ACHTUNG!

Eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes kann nur erteilt werden, wenn ein besonderes privates Interesse oder ein öffentliches Interesse an der Haltung besteht. Nach dem „Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde“ dürfen Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden.

Bei der unerlaubten Einfuhr dieser Hunde handelt es sich um eine Straftat, die zur Anzeige gebracht wird; eine Haltungserlaubnis für diese Hunde kann nicht erteilt werden – sie sind in das Ausland zurückzubringen.

IMPRESSUM

Herausgeber Stadt Dortmund, Ordnungsamt
 Redaktion Jürgen Walther (verantwortlich)
 Gestaltung, Satz, Produktion Dortmund-Agentur
 Druck 03/2022

Wir verwenden ausschließlich FSC/PEFC-zertifiziertes Papier, alkoholfreie Druckchemie & Druckfarben auf Pflanzenölbasis.

Grundsätzliche Unterscheidung zwischen vier Kategorien von Hunden:

Gefährliche Hunde ^{1,2}	Bestimmte Rassen ¹	Große Hunde	Kleine Hunde ²
<ul style="list-style-type: none"> • Pitbull Terrier • American Staffordshire Terrier • Staffordshire Bullterrier • Bullterrier • Kreuzungen der o. a. Rassen • Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • Alano • American Bulldog • Bullmastiff • Mastiff • Mastino Espanol • Mastino Napoletano • Fila Brasileiro • Dogo Argentino • Rottweiler • Tosa Inu • Kreuzungen der o. a. Rassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Widerristhöhe von mindestens 40 cm <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körpergewicht von mindestens 20 kg 	<ul style="list-style-type: none"> • Widerristhöhe unter 40 cm <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körpergewicht von unter 20 kg

1 Hinsichtlich der Rassezugehörigkeiten wird an den zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gesetzes vorgefundenen Bestand an allgemein anerkannten Hunderassen angeknüpft. Somit sind Hunde jüngerer Züchtungen, wie zum Beispiel „American Bully“ oder „Old English Bulldog“, nicht als eigenständige Rassen im Sinne des Landeshundegesetzes NRW anzusehen.

Bei solchen Hunden handelt es sich um Kreuzungen, sofern im Einzelfall der Phänotyp einer der in der Vorschrift gelisteten Rassen deutlich hervortritt.

2 Bei dem Miniatur Bullterrier handelt es sich um eine eigenständige Rasse. Für den Fall jedoch, dass der ausgewachsene Hund die maximale Schulterhöhe eines Miniatur Bullterriers von 35,5 cm überschreitet, ist der Hund zur Rassefeststellung den amtlichen Tierärzt*innen vorzustellen und kann als Standard-Bullterrier eingestuft werden. Der Ordnungsbehörde ist ein Abstammungsnachweis (Ahnentafel) vorzulegen.

Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von Hunden nach dem Landeshundegesetz NRW

Kategorie	Anzeigepflicht ³	Erlaubnispflicht ³	Leinenzwang <small>*siehe Besonderheiten</small>	Maulkorbpflicht ³	Nachweis der Sachkunde		Führungszeugnis (Belegart „O“)		Nachweis einer Haftpflichtversicherung ⁴	Kennzeichnung durch Mikrochip
					Halter*in	Führer*in	Halter*in	Führer*in		
Gefährliche Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	nach Aufforderung	Ja	Ja
Bestimmte Rassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	nach Aufforderung	Ja	Ja
Große Hunde	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Kleine Hunde	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

3 Anzeige, Erlaubnis und Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig

4 Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000,00 €, sonstige Schäden 250.000,00 €